S 34 R 266/18 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie – Glaubhaftmachung – Mindesthöhe
Leitsätze	Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6, SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2, SGG § 128 Abs. 1 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 R 266/18 ZV
Datum	11.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 119/22 ZV
Datum	08.09.2022

3. Instanz

Datum	-

Â Â Â
Â Â
Â

Â

1. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 11. Februar 2022 abgeÃ¤ndert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des Ãberprüfungsablehnungsbescheides vom 27. November 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2018, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 25. Februar 2004 dahingehend abzuÃ¤ndern, dass fÃ¼r die Jahre 1976 bis 1979 weitere Arbeitsentgelte des KlÃ¤gers wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind:

FÃ¼r das Jahr:Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

1976	216,67 Mark
1977	239,64 Mark
1978	256,23 Mark
1979	311,26 Mark

Â

Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Â

2. Die Beklagte erstattet dem KlÃ¤ger dessen notwendige auÃergerichtliche Kosten zu drei Vierteln.

Â

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten â im Rahmen eines Ãberprüfungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch â Ã¼ber die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des KlÃ¤gers fÃ¼r Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz fÃ¼r die Jahre 1976 bis 1979

(Zuflussjahre) in Form von JahresendprÃ¤mien festzustellen.

Â

Dem 1952 geborenen KlÃ¤ger wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines in der Zeit von September 1970 bis August 1974 absolvierten Hochschulstudiums in der Fachrichtung Fertigungstechnik an der Technischen UniversitÃ¤t Zâ¦., mit Urkunde vom 9.Â Oktober 1974 der akademische Grad â€Diplomingenieurâ€ verliehen. Er war vom 1. September 1974 bis 30.Â Juni 1990 (sowie darÃ¼ber hinaus) als Konstrukteur, Gruppenleiter des Bereichs Konstruktion und Abteilungsleiter Konstruktion im volkseigenen Betrieb (VEB) Polygraph Druckmaschinenwerk Yâ¦. Xâ¦. beschÃ¤ftigt. Er erhielt zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) keine Versorgungszusage und war nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃG) einbezogen.

Â

Am 28. Januar 2004 beantragte der KlÃ¤ger die ÃberfÃ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte â€ im Laufe des Verfahrens â€ eine Entgeltbescheinigung der Wâ¦. AG Yâ¦.-Bogenoffset Xâ¦. vom 16. Februar 2004 (fÃ¼r den BeschÃ¤ftigungszeitraum vom 1.Â September 1974 bis 30.Â Juni 1990) vor. Mit Bescheid vom 25. Februar 2004 stellte die Beklagte die Anwendbarkeit von Â§ 1 AAÃG, die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 1. September 1974 bis 30.Â Juni 1990 als â€nachgewiesene Zeitenâ€ der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG) sowie die in diesen ZeitrÃ¤umen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der Wâ¦. AG Yâ¦.-Bogenoffset Xâ¦. vom 16. Februar 2004, fest.

Â

Mit ÃberprÃ¼fungsantrag vom 17. Oktober 2017 (Eingang bei der Beklagten am 20. Oktober 2017) begehrte der KlÃ¤ger die BerÃ¼cksichtigung von JahresendprÃ¤mien bei den festgestellten Arbeitsentgelten fÃ¼r die Planjahre 1974 bis 1979 und 1988 bis 1989 als glaubhaft gemachte Entgelte. Zur Glaubhaftmachung legte er eine schriftliche ErklÃ¤rung des Zeugen Vâ¦. vom 31. Mai 2017 vor, in der ausgefÃ¼hrt ist, dass der VEB Polygraph Druckmaschinenwerk Yâ¦. Xâ¦. jÃ¤hrlich JahresendprÃ¤mien an alle Mitarbeiter auszahlte.

Â

Den ÃberprÃ¼fungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 27. November 2017 ab.

Â

Hiergegen legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 (Eingang bei der

Beklagten am 12.Â Dezember 2017) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Anerkennung von JahresendprÃ¤mien auf der Grundlage der Glaubhaftmachung.

Â

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 2018 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus: Der Zufluss und die HÃ¶he der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von JahresendprÃ¤mien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhÃ¤ngig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden kÃ¶nnten. Eine pauschale BerÃ¼cksichtigung der PrÃ¤mien kÃ¶nne daher nicht erfolgen.

Â

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 23. Februar 2018 Klage zum Sozialgericht Dresden und begehrte die BerÃ¼cksichtigung von JahresendprÃ¤mien als glaubhaft gemachte Entgelte, zunÃ¤chst fÃ¼r die Planjahre 1974 bis 1979, 1983 und 1988 bis 1989, spÃ¤ter fÃ¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1979 und 1983 in einer MindesthÃ¶he.

Â

Das Sozialgericht Dresden hat die Klage â□□ nach Einholung einer schriftlichen Auskunft des Zeugen Vâ□¦. vom 12. Oktober 2021 sowie Beiziehung arbeitsvertraglicher Unterlagen des KlÃ¤gers â□□ mit Gerichtsbescheid vom 11. Februar 2022 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: Zufluss und HÃ¶he der begehrten JahresendprÃ¤mien habe der KlÃ¤ger weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Ã□ber Unterlagen verfÃ¼ge er nicht. Auch der Zeuge hÃ¤tte zur HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien keine substantiierten Angaben gemacht. Allgemeine ErklÃ¤rungen seien nicht ausreichend. Eine MindestjahresendprÃ¤mie hÃ¤tten die DDR-Regelungen nicht vorgesehen. Die Festsetzung einer MindesthÃ¶he von JahresendprÃ¤mien sei unzulÃ¤ssig, da sie die tatsÃ¤chliche PrÃ¤mienhÃ¶he in keiner Weise wiederspiegele.

Â

Gegen den am 22. Februar 2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 15. MÃ¤rz 2022 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren nach Feststellung von JahresendprÃ¤mien â□□ nach einem Hinweis des Senats mit gerichtlichem Schreiben vom 27.Â Mai 2022 â□□ nur noch fÃ¼r den Zeitraum von 1976 bis 1979 (Zuflussjahre) in einer MindesthÃ¶he weiterverfolgt. Die JahresendprÃ¤mienzahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussagen glaubhaft gemacht worden. Deren HÃ¶he sei zumindest in der MindesthÃ¶he von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5.Â und 7. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts glaubhaft gemacht worden.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt â□□ sinngemÃ¤Ã□ und sachdienlich gefasst â□□,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 11. Februar 2022 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Ã□berprÃ¼fungsablehnungsbescheides vom 27. November 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2018, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 25. Februar 2004 abzuÃ¤ndern und JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Zuflussjahre 1976 bis 1979 als zusÃ¤tzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus: Die GewÃ¤hrung einer JahresendprÃ¤mie in einer MindesthÃ¶he sei rechtlich nicht zulÃ¤ssig. Die PrÃ¤mienverordnungen der DDR hÃ¤tten keine individuelle MindesthÃ¶he einer JahresendprÃ¤mie vorgesehen. Das unzulÃ¤ssige SchÃ¤tzergebnis wÃ¼rde nur mit einem anderen Namen versehen. Die bloÃ□ einfache MÃ¶glichkeit, dass den Anspruchsstellern Arbeitsentgelt im Minimum zugeflossen sei, genÃ¼ge keinesfalls. Ein solches Ergebnis beruhe hauptsÃ¤chlich auf Annahmen. Die Vorgehensweise des 5. und 7. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts sei mit den rechtlichen Regularien unvereinbar. So habe sich der 4. Senat des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts nun auch â□□rechtsfÃ¶rmlichâ□□ mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2020 (in den Verfahren L 4 R 703/19 ZV und L 4 R 461/19 ZV) gegen die â□□Mindest-JEPâ□□-Judikatur des 7. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts gestellt. Ebenso habe sich bereits das Bayerische Landessozialgericht â□□als erstes Obergerichtâ□□ mit rechtskrÃ¤ftigem Urteil vom 24. Oktober 2019 (im Verfahren L 1 RS 2/16) positioniert. Im Ã□brigen habe das Landessozialgericht Berlin/Brandenburg mit Urteilen vom 10. MÃ¤rz 2022 (im Verfahren L 17 R 471/19) und vom 24. MÃ¤rz 2022 (im Verfahren L 17 R 360/19) ihre Ansicht gestÃ¤rkt, sodass sie sich deren BegrÃ¼ndungen zu eigen mache und zum Gegenstand ihrer Berufungserwiderung erklÃ¤re.

Â

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen von KlÃ¤ger angefordert.

Â

Mit SchriftsÃ¤tzen vom 12. Juli 2022 (KlÃ¤ger) sowie vom 13. Juli 2022 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Â

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vorgelegen. Zur ErgÃ¤nzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

I.

Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben (Â§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit Â§ 124 Abs.Â 2 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

Â

Â

II.

Die statthafte und zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist Ã¼berwiegend begrÃ¼ndet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage Ã¼berwiegend zu Unrecht abgewiesen hat. Denn der KlÃ¤ger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusÃ¤tzlicher, ihm in den Jahren 1976 bis 1979 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 25. Februar 2004 festgestellten Zeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Zuflussjahre 1989 und 1990 begehrt der KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich und ausweislich seines Berufungsschriftsatzes vom 11. MÃ¤rz 2022 nicht (mehr). Eine JahresendprÃ¤mie fÃ¼r das Zuflussjahr 1983 begehrt der KlÃ¤ger â□□ in Reaktion auf das gerichtliche Hinweisschreiben des Senats vom 27.Â Mai 2022 â□□ ausdrÃ¼cklich und ausweislich seines Schriftsatzes vom 23.Â Juni 2022 nicht (mehr). Insoweit ist der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden bereits (jeweils) rechtskrÃ¤ftig geworden (Â§ 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG).

Â

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 27. November 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2018 (Â§ 95 SGG) ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten (Â§Â 54 Abs. 2 Satz 1 SGG), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 25. Februar 2004 das Recht (teilweise) unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich (teilweise) als unrichtig erweist (Â§ 44 des Zehntes Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 11. Februar 2022 (teilweise) abzuÃ¤ndern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 27. November 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 25. Februar 2004 dahingehend abzuÃ¤ndern, dass fÃ¼r die Jahre 1976 bis 1979 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenoriert, festzustellen sind. Soweit der KlÃ¤ger hÃ¶here, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mien begehrt, war die Berufung im Ãbrigen (zumindest aus GrÃ¼nden der Klarstellung) zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X, der nach Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÃG anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen. Im Ãbrigen ist ein rechtswidriger, nicht begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen. Er kann auch fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden.

Â

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 25.Â Februar 2004 ist teilweise rechtswidrig.

Â

Nach Â§ 8 Abs. 1 AAÃG hat die Beklagte als der unter anderem fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger in einem dem Vormerkungsverfahren (Â§ 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) Ã¤hnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte

mit dem Feststellungsbescheid vom 25. Februar 2004 Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG (vgl.Â Â§ 5 AAÃG) sowie die wÃ¤hrend dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÃG). JahresendprÃ¤mien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berÃ¼cksichtigt.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl.Â Â§Â 5 AAÃG) fÃ¼r jedes Kalenderjahr als Verdienst (Â§ 256a Abs. 2 SGB VI) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des Â§Â 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des Â§Â 6 Abs.Â 1 Satz 1 AAÃG stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmÃ¤Ãig gezahlten JahresendprÃ¤mien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs fÃ¼r die vom WerktÃ¤tigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â B 4 RS 4/06 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des Â§Â 5 AAÃG als Verdienst (Â§ 256a SGB VI) unter anderen das âerzielte Arbeitsentgeltâ zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort âerzieltâ folgt im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÃG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten wÃ¤hrend der ZugehÃ¶rigkeitszeiten zum Versorgungssystem âaufgrundâ seiner BeschÃ¤ftigung âzugeflossenâ, ihm also tatsÃ¤chlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die WerktÃ¤tigen unter bestimmten Voraussetzungen PrÃ¤mien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknÃ¼pft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausÃ¼ben. Lohn und PrÃ¤mien waren âFormen der Verteilung nach Arbeitsleistungâ (vgl. Kunz/Thiel, âArbeitsrecht [der DDR] â Lehrbuchâ, 3.Â Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die PrÃ¤mien wurden aus einem zu bildenden BetriebsprÃ¤mienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer GewÃ¤hrung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Ãber ihre GewÃ¤hrung und HÃ¶he entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zustÃ¤ndigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten fÃ¼r alle PrÃ¤mienformen (Â§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16.Â Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S.Â 185]) und damit auch fÃ¼r die JahresendprÃ¤mie (Â§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die JahresendprÃ¤mie diente als Anreiz zur ErfÃ¼llung und ÃbererfÃ¼llung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer ErfÃ¼llungsprÃ¤mie. Nach Â§Â 117 Abs.Â 1 DDR-AGB bestand ein âAnspruchâ auf JahresendprÃ¤mie, wenn

- die Zahlung einer JahresendprÃ¤mie fÃ¼r das Arbeitskollektiv, dem der WerktÃ¤tige angehÃ¶rte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war,Â
- der WerktÃ¤tige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen

Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÃ¶he erfÃ¼llt hatte undÂ
- der WerktÃ¤tige wÃ¤hrend des gesamten Planjahres AngehÃ¶riger des Betriebs war.

Die Feststellung von BetrÃ¤gen, die als JahresendprÃ¤mien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der EmpfÃ¤nger die Voraussetzungen der Â§Â§ 117, 118 DDR-AGB erfÃ¼llt hatte. HierfÃ¼r und fÃ¼r den Zufluss trÃ¤gt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â B 4 RS 4/06 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer SchÃ¤tzungsmÃ¶glichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 14).

Â

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von JahresendprÃ¤mien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der KlÃ¤ger hat, um eine Feststellung zusÃ¤tzlicher Entgelte beanspruchen zu kÃ¶nnen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfÃ¼llt gewesen sind und zusÃ¤tzlich, dass ihm ein bestimmter, berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higer Betrag auch zugeflossen, also tatsÃ¤chlich gezahlt worden, ist.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Ãberzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die MÃ¶glichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus JahresendprÃ¤mien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des Â§ 6 Abs. 6 AAÃG abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fÃ¼nf Sechsteln berÃ¼cksichtigt.

Â

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der KlÃ¤ger den Zufluss von JahresendprÃ¤mien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch fÃ¼r die Zuflussjahre 1976 bis 1979, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien, die zur Auszahlung an ihn gelangten, hat er zwar ebenfalls nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar fÃ¼r die Zuflussjahre 1976 bis 1979, in einer MindesthÃ¶he glaubhaft machen kÃ¶nnen; eine SchÃ¤tzung â wie vom KlÃ¤ger im Klageverfahren ursprÃ¼nglich noch begehrt â hingegen ist nicht mÃ¶glich (dazu nachfolgend unter 2.).

Â

1.

Der Zufluss von JahresendprÃ¤mien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch fÃ¼r die begehrten Zuflussjahre 1976 bis 1979, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

Â

a)

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÃ¤hrungsunterlagen, BeurteilungsbÃ¶gen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÃ¼r an den KlÃ¤ger geflossene PrÃ¤mienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfÃ¼gt auch Ã¼ber keine Unterlagen, mit denen er die GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien belegen kÃ¶nnte, wie er selbst ausfÃ¼hrte.

Â

Unterlagen Ã¼ber die Auszahlung von JahresendprÃ¤mien im VEB Polygraph Druckmaschinenwerk Yâ¦. Xâ¦. liegen auch nicht mehr vor, wie sich aus den Bekundungen des KlÃ¤gers und des Zeugen Vâ¦. ergibt.

Â

Nachweise zu an den KlÃ¤ger gezahlten JahresendprÃ¤mien liegen auch im Ãbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÃ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. Â§ 28f Abs. 5 SGB IV).

Â

b)

Der Zufluss von PrÃ¤mienzahlungen dem Grunde nach konkret an den KlÃ¤ger ist aber im vorliegenden Fall fÃ¼r die begehrten Zuflussjahre 1976 bis 1979, glaubhaft gemacht.

Â

GemÃ¤Ã Â§Â 23 Abs.Â 1 SatzÂ 2Â SGBÂ X ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÃ¤mtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 14), Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloÃen MÃ¶glichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser BeweismaÃstab ist zwar durch seine RelativitÃ¤t gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursÃ¤chlichen Zusammenhanges, absolut mehr fÃ¼r als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die âgute MÃ¶glichkeitâ aus, das heiÃt es genÃ¼gt, wenn bei mehreren ernstlich in

Betracht zu ziehenden MÃ¶glichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde besonders viel fÃ¼r diese MÃ¶glichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den Ã¼brigen gegenÃ¼ber aber einer das Ãbergewicht zukommen. Die bloÃe MÃ¶glichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfÃ¼llen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 â B 9 V 23/01 B â SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Â

Dies zu Grunde gelegt, hat der KlÃ¤ger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) fÃ¼r den Bezug einer JahresendprÃ¤mie fÃ¼r die begehrten Zuflussjahre 1976 bis 1979, vorlagen und er jeweils eine JahresendprÃ¤mie erhalten hat:

Â

aa)

Der KlÃ¤ger war in den Jahren 1975 bis 1978 jeweils wÃ¤hrend des gesamten Planjahres AngehÃ¶riger des VEB Polygraph Druckmaschinenwerk Yâ¦. Xâ¦. (Â§ 117 Abs.Â 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den vorgelegten Arbeits- und ÃnderungsvertrÃ¤gen sowie aus den Eintragungen in seinen Ausweisen fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung ergibt.

Â

bb)

Mindestens glaubhaft gemacht ist darÃ¼ber hinaus auch, dass die Zahlung von JahresendprÃ¤mien fÃ¼r das Arbeitskollektiv, dem der KlÃ¤ger angehÃ¶rte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zustÃ¤ndigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Â§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jÃ¤hrlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschlieÃen (vgl.Â Kunz/Thiel, âArbeitsrecht [der DDR] â Lehrbuchâ, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Â§ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Â§Â 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen PrÃ¤mienverordnungen: So legten die âVerordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r volkseigene Betriebe im Jahre 1972â (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S.Â 49) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 28.Â November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der â□□Zweiten Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ□□ (nachfolgend: 2. PrÃ¤mienfond-VO 1973) vom 21.Â Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr.Â 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der PrÃ¤mienfond-VO 1972 Ã¼ber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die â□□Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ□□ (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des PrÃ¤mienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der PrÃ¤mierung und die dafÃ¼r vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (Â§ 5 Abs. 2 Satz 1 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 PrÃ¤mienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den BetriebskollektivvertrÃ¤gen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen JahresendprÃ¤mien als Form der materiellen Interessiertheit der WerktÃ¤tigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 PrÃ¤mienfond-VO 1982).

Â

Damit kann in der Regel fÃ¼r jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter JahresendprÃ¤mienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, â□□Die â□□leere HÃ¼lleâ□□ ist tot â□□ wie geht es weiter?â□□, rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die BetriebskollektivvertrÃ¤ge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden kÃ¶nnen. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die BetriebskollektivvertrÃ¤ge seien anspruchsbegrÃ¼ndend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden kÃ¶nnen.

Â

cc)

Ausgehend von den schriftlichen AuskÃ¼nften des Zeugen Vâ□¦. sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass der KlÃ¤ger und das Arbeitskollektiv, dem er angehÃ¶rte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÃ¶he erfÃ¼llt hatten (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Â

Der Zeuge Vâ□¦., der den KlÃ¤ger aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit 1974 kannte und mit diesem in den Konstruktionsabteilungen des Betriebes in

benachbarten BÃ¼ros zusammenarbeitete, gab in seinen schriftlichen ZeugenerklÃ¤rungen vom 31. Mai 2017 und vom 12. Oktober 2021 sinngemÃ¤Ã an, dass der KlÃ¤ger â wie alle Mitarbeiter des Betriebes auch â jÃ¤hrlich JahresendprÃ¤mien vom Betrieb fÃ¼r die Jahre 1974 bis 1989 ausgezahlt erhielt. Er fÃ¼hrte dazu weitergehend jeweils aus: Seiner EinschÃ¤tzung nach hat der KlÃ¤ger eine gleich hohe WertschÃ¤tzung durch seinen Leiter wie er mit vergleichbaren Bewertungen der Leistung genossen. Eine JahresendprÃ¤mie ist in jedem Jahr von 1974 bis 1989 in bar ausgezahlt worden. Der VEB Druckmaschinenwerk Yâ¦. Xâ¦. war ein wichtiger Exportbetrieb. Deshalb wurden alle Anstrengungen darauf gerichtet, auch mit Zusatzleistungen die Plankennziffern im Bereich Entwicklung und Konstruktion in jedem Jahr zu erfÃ¼llen. Die Leistungen der Mitarbeiter wurden durch den Abteilungsleiter und den Gruppenleiter in regelmÃ¤Ãigen AbstÃ¤nden (z.B. jÃ¤hrlich) eingeschÃ¤tzt und dem Mitarbeiter im persÃ¶nlichen GesprÃ¤ch mitgeteilt. Auf dieser Basis wurde auch die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mie errechnet und vorgeschlagen. Die Leistungsbewertung des KlÃ¤gers wurde ihm zwar nicht zugÃ¤nglich gemacht, allerdings tauschten sich der Zeuge und der KlÃ¤ger â aufgrund des langjÃ¤hrigen persÃ¶nlichen VertrauensverhÃ¤ltnisses (seit der gemeinsamen Studienzeit) â Ã¼ber die PrÃ¤mienzahlungen und die PrÃ¤mienhÃ¶hen aus. Der KlÃ¤ger erhielt auf Grund der gleichartigen anspruchsvollen Konstruktionsaufgaben und gleicher BetriebszugehÃ¶rigkeit die gleiche Bewertung und EinschÃ¤tzung durch den Bereichsleiter. Eine KÃ¼rzung oder Aussetzung der Auszahlung der JahresendprÃ¤mie hat es nicht gegeben. Durch die Stellung des VEB Druckmaschinenwerk Yâ¦. Xâ¦. als wichtiger Exportbetrieb wurde die JahresendprÃ¤mie von den Mitarbeitern auch als Anerkennung und FÃ¶rderung der AufgabenerfÃ¼llung angesehen. Der Zeuge Vâ¦. konnte beispielhafte Belege, der an ihn fÃ¼r die Planjahre 1983, 1984, 1985, 1986 und 1988 gezahlten JahresendprÃ¤mien des Betriebes vorlegen, aus denen sich ergibt, dass diese JahresendprÃ¤mien regelmÃ¤Ãig am Anfang des auf das Planjahr folgenden Jahres (im Februar) ausgezahlt wurden.

Â

UnzulÃ¤nglichkeiten des KlÃ¤gers, die gegebenenfalls eine KÃ¼rzung oder Nichtzahlung der JahresendprÃ¤mie in den Zuflussjahren 1976 bis 1979 zur Folge hÃ¤tten haben kÃ¶nnen, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben des Zeugen Vâ¦. sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen plausibel und bestÃ¤tigen die berechtigte Annahme, dass der KlÃ¤ger die individuellen Leistungskennziffern konkret erfÃ¼llte:

Â

Den ArbeitsÃ¤nderungsvertrÃ¤gen ist zu entnehmen, dass der KlÃ¤ger kontinuierliche Gehaltssteigerungen wegen seiner hervorragenden betrieblichen Arbeitsleistungen erreichte. Die VerdienstverÃ¤nderungsmitteilungen vom 14. Juli 1976, vom 29. Juni 1977 und vom 20. Juli 1978 fÃ¼hren jeweils aus, dass die erfolgten Gehaltssteigerungen â auf Grund [seiner] guten Arbeitâ erfolgten. Die VerdienstverÃ¤nderungsmitteilungen vom 16. Dezember 1980, vom 1.Â August

1981, vom 12. Oktober 1981 und vom 13. August 1985 fÃ¼hren jeweils aus, dass die erfolgten Gehaltssteigerungen, â□□in Anerkennung [seiner] bisherigen Leistungenâ□□ erfolgten.

Â

In einer betrieblichen Niederschrift vom 23. September 1977 Ã¼ber ein mit dem KlÃ¤ger am 22. September 1977 gefÃ¼hrtes KadergesprÃ¤ch wird unter anderem hervorgehoben, dass der KlÃ¤ger

- konstant Ã¼berdurchschnittlich gute fachliche Leistungen zeigte und sein Leistungsverlauf stets steigend war,
- in der Lage war, sich innerhalb kurzer Zeit auch in schwierige fachliche Probleme einzuarbeiten,
- es verstand, eine Aufgabe theoretisch zu durchdringen und zielstrebig zur praktischen LÃ¶sung zu fÃ¼hren,
- entwickelte organisatorische FÃ¤higkeiten und Fertigkeiten sowie Geschick bei der FÃ¼hrung bzw. Anleitung ihm zugeordneter Kollegen besaÃ□.

Â

In einem betrieblichen Schreiben vom 11. Dezember 1979 wird ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger

- die ihm Ã¼bertragenen Aufgaben stets termingemÃ¤Ã□ und in hoher QualitÃ¤t bearbeitete,
- die vorgegebenen Leistungsziele erfÃ¼llte und dabei die erforderliche Leistungssteigerung sicherte.

Â

FÃ¼r seine hervorragenden Leistungen im sozialistischen Wettbewerb wurde der KlÃ¤ger vom VEB Polygraph Druckmaschinenwerk Yâ□¦. Xâ□¦. zudem mit Urkunden vom 18.Â Mai 1982 und vom 8. August 1984 als â□□bester Konstrukteurâ□□ (im 1. Quartal des Jahres 1982 und im 2.Â Quartal des Jahres 1984) ausgezeichnet.

Â

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise des KlÃ¤gers im Ã□brigen durch die ihm von seinem BeschÃ¤ftigungsbetrieb mit Urkunde vom 1. Mai 1981 verliehene Auszeichnung als â□□Aktivist der sozialistischen Arbeitâ□□. Mit dieser Auszeichnung wurden unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewÃ¼rdigt (vgl. dazu: Â§ 1 der â□□Ordnung Ã¼ber die Verleihung des Ehrentitels â□□Aktivist der sozialistischen Arbeitâ□□â□□, die Bestandteil der â□□Bekanntmachung der Ordnungen Ã¼ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ□□ vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war). DarÃ¼ber hinaus spricht fÃ¼r seine vorbildliche Arbeit auch die ihm von

seinem BeschÃ¤ftigungsbetrieb in den Jahren 1977 und 1978 verliehenen Auszeichnungen jeweils als Mitglied eines â□□Kollektivs der sozialistischen Arbeitâ□□. Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch des KlÃ¤gers, gewÃ¼rdigt (vgl.Â dazu: Â§Â 1 der â□□Ordnung Ã¼ber die Verleihung und BestÃ¤tigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels â□□Kollektiv der sozialistischen Arbeitâ□□â□□, die Bestandteil der â□□Bekanntmachung der Ordnungen Ã¼ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ□□ vom 28.Â Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).

Â

Zusammenfassend wird dem KlÃ¤ger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm Ã¼bertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechtigte Zweifel an der ErfÃ¼llung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrÃ¤ngen.

Â

2.

Die konkrete HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien, die fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1975 bis 1978) in den Zuflussjahren 1976 bis 1979 zur Auszahlung an den KlÃ¤ger gelangten, konnte er zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch fÃ¼r die Zuflussjahre 1976 bis 1979 zum Teil, nÃ¤mlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die HÃ¶he einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten JahresendprÃ¤mie darf â□□ entgegen der frÃ¼heren Rechtsprechung des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts â□□ allerdings nicht geschÃ¤tzt werden (dazu nachfolgend unter c).

Â

a)

Die dem KlÃ¤ger fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1975 bis 1978) in den Jahren 1976 bis 1979 zugeflossenen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge sind der HÃ¶he nach nicht nachgewiesen:

Â

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÃ¤hrungsunterlagen, BeurteilungsbÃ¶gen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÃ¼r an den KlÃ¤ger geflossene PrÃ¤mienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfÃ¼gt auch Ã¼ber keine Unterlagen, mit denen er die GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien belegen kÃ¶nnte, wie er selbst ausfÃ¼hrte.

Â

Unterlagen Ã¼ber die Auszahlung von JahresendprÃ¤mien im VEB Polygraph Druckmaschinenwerk Yâ¦. Xâ¦. liegen auch nicht mehr vor, wie sich aus den Bekundungen des KlÃ¤gers und des Zeugen Vâ¦. ergibt.

Â

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnte auch der Zeuge Vâ¦. nur Ã¼ber seine Person, nicht aber fÃ¼r den KlÃ¤ger vorlegen.

Â

Nachweise zu an die KlÃ¤ger gezahlten JahresendprÃ¤mien liegen auch im Ãbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÃ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. Â§ 28f Abs. 5 SGB IV). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort â wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde â lediglich statistische Durchschnittwerte der in den Kombinaten gezahlten durchschnittlichen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge pro VollbeschÃ¤ftigteneinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei RÃ¼ckschluss auf die individuelle HÃ¶he der an die KlÃ¤ger in einem konkreten Betrieb gezahlten JahresendprÃ¤mienhÃ¶he erlauben.

Â

b)

Die konkrete HÃ¶he der an den KlÃ¤ger fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1975 bis 1978) in den Jahren 1976 bis 1979 zugeflossenen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die fÃ¼r die Planjahre 1975 bis 1978 in den Zuflussjahren 1976 bis 1979 ausgezahlten JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge zumindest zum Teil, nÃ¤mlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

Â

aa)

Den Angaben des KlÃ¤gers sowie des Zeugen Vâ¦. kann lediglich entnommen werden, dass sich die JahresendprÃ¤mie am Monatsgehalt des jeweiligen WerktÃ¤tigen orientierte. Der KlÃ¤ger selbst tÃ¤tigte keinerlei Angaben zu den konkreten HÃ¶hen der JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge. Er konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen JahresendprÃ¤mien das Monatsgehalt des jeweiligen BeschÃ¤ftigten war und die PrÃ¤mienbetrÃ¤ge auf

der Grundlage der PlanerfÃ¼llung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Der Zeuge Vâ¦. bestÃ¤tigte dieses grundsÃ¤tzliche Prozedere und fÃ¼hrte aus, zu den HÃ¶hen der JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge des KlÃ¤gers keine konkreten Angaben tÃ¤tigen zu kÃ¶nnen. Die individuelle Festlegung erfolgte leistungsabhÃ¤ngig durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende PrÃ¤zisierung erbrachte die Zeugenbefragung nicht.

Â

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben des KlÃ¤gers sowie des Zeugen zur HÃ¶he der an den KlÃ¤ger geflossenen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen ErinnerungsvermÃ¶gen, das mit der LÃ¤nge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jÃ¤hrlich differierende BetrÃ¤ge kaum einen geeigneten BeurteilungsmaÃstab im Sinne einer â€guten MÃ¶glichkeitâ€ gerade des vom KlÃ¤ger im Verwaltungsverfahren angegebenen Prozentsatzes von 70 Prozent eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Â

DarÃ¼ber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsÃ¤tzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten MaÃstab fehlt, an dem die konkrete HÃ¶he der dem Grunde nach bezogenen JahresendprÃ¤mien beurteilt werden kann und der vom KlÃ¤ger und dem Zeugen behauptete MaÃstab, nÃ¤mlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer JahresendprÃ¤mie war:

Â

Nicht der Durchschnittslohn des WerktÃ¤tigen war Ausgangsbasis fÃ¼r die Festlegung der HÃ¶he der JahresendprÃ¤mie, sondern die ErfÃ¼llung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., â€Lohn und PrÃ¤mie â€ ErlÃ¤uterungen zum 5.Â Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDRâ€ [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, â€Wirksame Leistungsstimulierung durch JahresendprÃ¤mieâ€, NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zÃ¤hlte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen Ã¼ber die Bedingungen der GewÃ¤hrung einer JahresendprÃ¤mie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern fÃ¼r den einzelnen WerktÃ¤tigen zur Berechnung der JahresendprÃ¤mie abgeleitet werden konnten.

Â

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die PrÃ¤mienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.

November 1972 und in der Fassung der 2. PrÃ¤mienfond-VO 1973 sowie die PrÃ¤mienfond-VO 1982 fest, wie die JahresendprÃ¤mie wirksamer zur ErfÃ¼llung und Ãbererfâllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (Â§ 7 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§Â 9 PrÃ¤mienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen WerktÃ¤tigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs Ã¼bereinstimmten und Ã¼ber das Haushaltsbuch oder durch andere bewÃ¤hrte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (Â§Â 7 Abs. 1 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 9 Abs. 3 PrÃ¤mienfond-VO 1982). Die durchschnittliche JahresendprÃ¤mie je BeschÃ¤ftigten war in der Regel in der gleichen HÃ¶he wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der ErfÃ¼llung und Ãbererfâllung seiner Leistungsziele die erforderlichen PrÃ¤mienmittel erarbeitet hatte; fÃ¼r den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsÃ¤tzlich beizubehalten (Â§ 9 Abs.Â 2 PrÃ¤mienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der WerktÃ¤tige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfÃ¼llt haben mussten (Â§Â 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 PrÃ¤mienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfÃ¤hig und abrechenbar zu gestalten waren (Â§ 6 Abs. 1 Satz 2 der âErsten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r volkseigene Betriebe im Jahre 1972â [nachfolgend: 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der HÃ¶he der JahresendprÃ¤mie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (Â§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972). AuÃerdem war geregelt, dass die JahresendprÃ¤mien fÃ¼r Arbeitskollektive und einzelne WerktÃ¤tige nach der Leistung unter besonderer BerÃ¼cksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (Â§ 7 Abs. 2 Satz 2 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 9 Abs. 3 Satz 1 PrÃ¤mienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit der ErhÃ¶hung der durchschnittlichen JahresendprÃ¤mie im Betrieb konkrete Festlegungen nach MaÃgabe des Â§ 6 der âErsten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ (nachfolgend: 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1982) vom 9.Â September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr.Â 34, S.Â 598) in der Fassung der âZweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ (nachfolgend: 2. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr.Â 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren âwesentliche ErhÃ¶hungâ sowie die âAnerkennung langjÃ¤hriger BetriebszugehÃ¶rigkeitâ eine Rolle (Â§ 6 Abs.Â 2 Satz 2 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (Â§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1982). Die endgÃ¼ltige Festlegung der Mittel zur JahresendprÃ¤mierung fÃ¼r die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschlieÃlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zustÃ¤ndigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im

Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhÃ¤ngig vom tatsÃ¤chlich erwirtschafteten PrÃ¤mienfonds durch den Betrieb und von der ErfÃ¼llung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (Â§ 8 Abs.Â 1 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 6 Abs. 5 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1982).

Â

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern des KlÃ¤gers noch zu den sonstigen, die Bestimmung der JahresendprÃ¤mienhÃ¶he maÃgeblichen Faktoren konnten der KlÃ¤ger oder der Zeuge nachvollziehbare Angaben tÃ¤tigen.

Â

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfÃ¼llt. Die bloÃe Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen FÃ¤llen JahresendprÃ¤mien berÃ¼cksichtigt worden sind â etwa, weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten â, genÃ¼gen nicht, um den Zufluss von JahresendprÃ¤mien in einer bestimmten oder berechenbaren HÃ¶he konkret an den KlÃ¤ger glaubhaft zu machen. Denn hierfÃ¼r wÃ¤re â wie ausgefÃ¼hrt â erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des vom KlÃ¤ger geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende JahresendprÃ¤mie nachgewiesen worden wÃ¤re, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der ErfÃ¼llung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete HÃ¶he als berechenbar erscheinen zu lassen.

Â

bb)

Allerdings kommt fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume der Geltung

- der âVerordnung Ã¼ber die Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinaten, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen fÃ¼r die Jahre 1969 und 1970â (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der âZweiten Verordnung Ã¼ber die Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinaten, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen fÃ¼r die Jahre 1969 und 1970â³ (nachfolgend: 2. PrÃ¤mienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr.Â 98, S.Â 626),
- der âVerordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r das Jahr 1971â (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und
- der PrÃ¤mienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2.Â PrÃ¤mienfond-VO 1973, mit

denen die Weitergeltung der PrÃ¤mienfond-VO 1972 Ã¼ber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden,

von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der PrÃ¤mienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der HÃ¶he von dem Grunde nach glaubhaft gemachten JahresendprÃ¤mien in einer MindesthÃ¶he in Betracht.

Â

FÃ¼r diese ZeitrÃ¤ume legten

- Â§ 9 Abs. 7 PrÃ¤mienfond-VO 1968,
- Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 PrÃ¤mienfond-VO 1971 und
- Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 PrÃ¤mienfond-VO 1972

nÃ¤mlich verbindlich fest, dass der PrÃ¤mienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der JahresendprÃ¤mie ermÃ¶glichen musste, dass die MindesthÃ¶he der JahresendprÃ¤mie des einzelnen WerktÃ¤tigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese MindesthÃ¶he der an den einzelnen WerktÃ¤tigen zu zahlenden JahresendprÃ¤mie durfte nach Â§ 12 Nr. 6 Satz 2 PrÃ¤mienfond-VO 1971 und Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SatzÂ 2 und 3 PrÃ¤mienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der WerktÃ¤tige nicht wÃ¤hrend des gesamten Planjahres im Betrieb tÃ¤tig war und einer der AusnahmefÃ¤lle des Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestÃ¤tigen damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die fÃ¼r â diese WerktÃ¤tigen zu zahlende â¦ JahresendprÃ¤mie â¦ die MindesthÃ¶he von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstesâ nur in AusnahmefÃ¤llen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle MindesthÃ¶he des JahresendprÃ¤mienbetrages des einzelnen WerktÃ¤tigen anknÃ¼pften. Diese maÃgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der JahresendprÃ¤mienhÃ¶he des einzelnen WerktÃ¤tigen daher als âgenerelle AnknÃ¼pfungstatsachenâ bzw. als âgenerelle Tatsachenâ heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30.Â Oktober 2014 â B 5 RS 2/13 R â JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 â B 5 RS 2/18 R â JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestÃ¤tigen â im Zeitraum ihrer Geltung â zumindest eine individuelle MindesthÃ¶he des JahresendprÃ¤mienbetrages jedes einzelnen WerktÃ¤tigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfÃ¼llte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der JahresendprÃ¤mie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen WerktÃ¤tigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinnes und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knÃ¼pfen nicht an einen âdurchschnittlichen Monatsverdienstâ bzw. an einen âmonatlichen Durchschnittsverdienstâ aller BeschÃ¤ftigten des Betriebes sondern an den âdurchschnittlichen Monatsverdienstâ bzw. âmonatlichen Durchschnittsverdienstâ des, also des

einzelnen, WerktÃ¤tigen an (Â§ 6 Abs. 1 Nr.Â 2 Satz 3 PrÃ¤mienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrÃ¼cklich, dass â□□die MindesthÃ¶he der JahresendprÃ¤mie fÃ¼r den einzelnen WerktÃ¤tigenâ□□ ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdientes zu betragen hatte (Â§ 12 Nr.Â 6 Satz 1 PrÃ¤mienfond-VO 1971). Der durchschnittliche Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst â□□ der sich nach Â§Â 5 Abs. 3 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972 nach der â□□Verordnung Ã¼ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Ã¼ber die Lohnzahlungâ□□ (nachfolgend: 1.Â Durchschnittsentgelt-VO) vom 21.Â Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr.Â 2, S. 11) in der Fassung der â□□Zweiten Verordnung Ã¼ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Ã¼ber die Lohnzahlungâ□□ (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr.Â 118, S. 836) richtete â□□ war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle BeschÃ¤ftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) BezugsgrÃ¶Ã□e. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vortrÃ¤gt, dass ein grundsÃ¤tzlicher Rechtsanspruch des einzelnen WerktÃ¤tigen auf eine PrÃ¤mierung in Form von JahresendprÃ¤mie nur dann bestanden hat, wenn es der PrÃ¤mienfonds ermÃ¶glichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes fÃ¼r diese Form der materiellen Interessiertheit zur VerfÃ¼gung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vortrÃ¤gt, dass Voraussetzung dafÃ¼r war, dass WerktÃ¤tige einen Rechtsanspruch auf die LeistungsprÃ¤mienart â□□JahresendprÃ¤mieâ□□ dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete PrÃ¤mienmittel zumindest in diesem Umfang fÃ¼r die JahresendprÃ¤mie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche PrÃ¤mienfond des BeschÃ¤ftigungsbetriebes des KlÃ¤gers in den betroffenen JahresendprÃ¤mienjahren diese Voraussetzungen konkret erfÃ¼llte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsÃ¤chlich glaubhaft gemacht worden, weil der KlÃ¤ger sÃ¤mtliche konkrete Voraussetzungen fÃ¼r einen Rechtsanspruch auf JahresendprÃ¤mie in den streitgegenstÃ¤ndlichen JahresendprÃ¤mienjahren erfÃ¼llte. Die Beklagte (und ihr folgend das Sozialgericht) verwischt mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollstÃ¤ndig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der HÃ¶he nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes kÃ¤me nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der PrÃ¤mienfond den Mindestbetrag in der MindesthÃ¶he Ã¼berhaupt zur VerfÃ¼gung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete PrÃ¤mienmittel im Mindestumfang Ã¼berhaupt fÃ¼r die JahresendprÃ¤mie bereitgestellt habe, mithin, ob der KlÃ¤ger dem Grunde nach Ã¼berhaupt Anspruch auf JahresendprÃ¤mien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten (und ihr folgend des Sozialgerichts) einen unzulÃ¤ssigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog.Â petitio principii).

Â

FÃ¼r den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen PrÃ¤mienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder Ã¤hnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer JahresendprÃ¤mie nicht mehr festgestellt werden. Die PrÃ¤mienfond-VO 1982 legte einen

Mindestbetrag oder eine berechenbare MindesthÃ¶he der JahresendprÃ¤mie des einzelnen WerktÃ¤tigen nicht mehr fest. Â§ 9 Abs. 3 Satz 5 PrÃ¤mienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen WerktÃ¤tigen (bei ErfÃ¼llung der fÃ¼r sie festgelegten Leistungskriterien und bei ErfÃ¼llung und Ãbererfâllung der fÃ¼r den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine JahresendprÃ¤mie annÃ¤hernd in gleicher HÃ¶he wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der PrÃ¤mienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der PrÃ¤mienfond-VOâ€en 1968, 1971 und 1972 weder eine MindesthÃ¶he noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs â€sollenâ€ in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht â€justiziableâ€ MindestbetrÃ¤ge nicht vorgegeben waren, die als generelle AnknÃ¼pfungstatsachen gewertet werden kÃ¶nnten. Auch eine â€statische Fortschreibungâ€ der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der PrÃ¤mienfond-VO 1972 ausgezahlten JahresendprÃ¤mie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Â

Soweit sich die Beklagte im Ãbrigen auf die Urteile des â€ seit 1. Juni 2021 nicht mehr fÃ¼r das Recht der Zusatzversorgung zustÃ¤ndigen â€ 4. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 21. April 2020 in den Verfahren L 4 R 703/19 ZV (JURIS-Dokument, RdNr.Â 60) und L 4 R 461/19 ZV (JURIS-Dokument, RdNr. 63) bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass der erkennende Senat â€ trotz Ãberprâfung â€ keinen Anlass sieht seine begrÃ¼ndete und ausgewogene Rechtsauffassung aufzugeben oder abzuÃ¤ndern. Denn die von der Beklagten zitierten Urteile des 4.Â Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts setzen sich mit der eingehend begrÃ¼ndeten Argumentation des 5. und 7. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts nicht auseinander, sondern gehen lediglich vom Gegenteil aus und weisen noch dazu darauf hin, dass diese Rechtsfrage in den dort entschiedenen FÃ¤llen gerade nicht entscheidungstragend war (wÃ¶rtlich heiÃt es dort: â€unabhÃ¤ngig von der Rechtsfrage, ob die PrÃ¤mien-Verordnungen â€ wie vom 5. Senat des SÃ¤chsischen LSG und dem Sozialgericht angenommen â€ in den vorliegend streitigen Zuflussjahren von 1977 bis 1983 Ã¼berhaupt als ausreichende Rechtsgrundlage fÃ¼r einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von JahresendprÃ¤mien an den einzelnen WerktÃ¤tigen in einer gesetzlich bestimmten HÃ¶he herangezogen werden kÃ¶nnen, â¦â€). Im Ãbrigen behandelt der erkennende Senat die PrÃ¤mienverordnungen der DDR auch nicht â€ wie die Beklagte meint â€ â€als Rechtsgrundlage fÃ¼r die Auszahlung der JahresendprÃ¤mien an den einzelnen WerktÃ¤tigenâ€; der Auszahlungsanspruch ergibt sich allein aus Â§Â 117 Abs.Â 1 DDR-AGB; insoweit besteht auch keinerlei Divergenz zur Rechtsansicht des 4. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angefÃ¼hrten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2019 im Verfahren L 1 RS 2/16 (JURIS-Dokument). Denn auch in diesem wird â€ neben dem lediglich fast zehnseitigem â€Abschreibenâ€ aus den Urteilen des 5. und 7. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts â€ nur angefÃ¼hrt, dass die PrÃ¤mienverordnungen keinen konkreten individuellen Anspruch des einzelnen BeschÃ¤ftigten vermitteln. Davon geht â€ nochmals â€ auch der erkennende

Senat aus. Die PrÃ¤mienverordnungen werden vom erkennenden Senat lediglich als â□□generelle AnknÃ¼pfungstatsachenâ□□ bzw.Â als â□□generelle Tatsachenâ□□ (vgl. zu diesem Aspekt nochmals: BSG, Urteil vom 30.Â Oktober 2014 â□□ B 5 RS 2/13 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 â□□ B 5 RS 2/18 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) fÃ¼r die JahresendprÃ¤mienhÃ¶he des einzelnen WerktÃ¤tigen herangezogen, wenn und soweit dieser einzelne WerktÃ¤tige im konkreten Verfahren aufgrund individueller UmstÃ¤nde glaubhaft gemacht hat, dass er im jeweils konkreten JahresendprÃ¤mienjahr die Anspruchsvoraussetzungen nach Â§Â 117 Abs. 1 DDR-AGB konkret erfÃ¼llt hatte. Einen â□□Rechtsanspruch des einzelnen WerktÃ¤tigen auf eine PrÃ¤mierung in Form von JahresendprÃ¤mien aus den PrÃ¤mienverordnungenâ□□ nimmt der erkennende Senat â□□ entgegen der wiederholten Behauptungen der Beklagten â□□ weder an, noch leitet er ihn hieraus ab. Die PrÃ¤mienverordnungen dienen lediglich als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der HÃ¶he bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach. Aus diesen â□□ bereits aufgezeigten â□□ GrÃ¼nden kann die Beklagte auch nicht mit ihrem Hinweis auf die Urteile des Landessozialgerichts Berlin/Brandenburg vom 10. MÃ¤rz 2022 im Verfahren L 17 R 471/19 (JURIS-Dokument, RdNr.Â 33 ff.) und vom 24. MÃ¤rz 2022 im Verfahren L 17 R 360/19 (JURIS-Dokument, RdNr.Â 37 ff.) durchdringen. Denn â□□ wie bereits dargelegt â□□ handelt es sich bei der vom erkennenden Senat angewandten Heranziehung der PrÃ¤mienverordnungen (als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der HÃ¶he bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach) nicht um eine â□□ wie vom Landessozialgericht Berlin/Brandenburg behauptete â□□ â□□konservative SchÃ¤tzung der HÃ¶he der JahresendprÃ¤mieâ□□.

Â

FÃ¼r die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben die erlÃ¤uterten Regelungen damit fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1975 bis 1978 und damit fÃ¼r die Zuflussjahre 1976 bis 1979 Bedeutung, weil der KlÃ¤ger in diesen Jahren den Zufluss von JahresendprÃ¤mien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die MindesthÃ¶he ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst des KlÃ¤gers, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 25. Februar 2004 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und LohnauskÃ¼nften des ehemaligen BeschÃ¤ftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelten (Entgeltbescheinigung der Wâ□¦. AG Yâ□¦.-Bogenoffset Xâ□¦. vom 16. Februar 2004), hinreichend individualisiert ermitteln lÃ¤sst. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach Â§Â 5 Abs. 3 der 1.Â DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972 nach der 1.Â Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, trÃ¤gt die gesetzliche Regelung des Â§Â 6 Abs. 6 AAÃ□G hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fÃ¼nf Sechsteln zu berÃ¼cksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach MaÃ□gabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben kÃ¶nnten, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl fÃ¼r die Berechnung des Brutto- als auch des

Nettodurchschnittsverdienstes galten (Â§Â 1 der 1.Â Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (Â§ 3 Abs. 1 der 1.Â Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (Â§ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem Ãberstundenzuschlã¤ge, zusã¤tzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschlã¤ge, bestimmte lohnsteuerfreie Prã¤mien, Untertageprã¤mien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrgã¤ngen ã¼ber 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge ã¤rztlich bescheinigter Arbeitsunfã¤higkeit sowie Entschã¤digungen). Anhaltspunkte dafã¼r, dass derartige besondere Zuschlã¤ge und Prã¤mien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 25. Februar 2004 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskã¼nften des ehemaligen Beschã¤ftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelte (Entgeltbescheinigung der Wâ¦. AG Yâ¦.-Bogenoffset Xâ¦. vom 16.Â Februar 2004) sind, ergeben sich aus keinem zu berã¼cksichtigenden Blickwinkel.

Â

Dies zu Grunde gelegt, sind fã¼r den Klã¤ger Jahresendprã¤mienzahlungen fã¼r die in den Planjahren 1975 bis 1978 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1976 bis 1979 ausgezahlten Jahresendprã¤mien wie folgt zu berã¼cksichtigen:

Â

JEP-Anspruchsjahr	Jahresarbeitsverdienst	Monatsdurchschnittsverdienst	JEP-Mindestbetrag (= 1/3)	davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
1975	9.360,00 M	780,00 M	260,00 M	216,67 M	1976
1976	10.352,56 M	862,71 M	287,57 M	239,64 M	1977
1977	11.069,37 M	922,45 M	307,48 M	256,23 M	1978
1978	13.446,29 M	1.120,52 M	373,51 M	311,26 M	1979

Â Â

c)

Weil der Klã¤ger den Bezug (irgend-)einer Jahresendprã¤mie fã¼r die Planjahre 1975 bis 1978 in den Zuflussjahren 1976 bis 1979 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren Hã¶he aber weder nachweisen noch â Ã¼ber die Mindesthã¶he hinaus konkret â glaubhaft machen konnte, kommt eine Schã¤tzung der Hã¶he dieser Prã¤mienbetrã¤ge nicht in Betracht (vgl. dazu ausfã¼hrlich: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des Beweismaãstabes im Sinne einer Schã¤tzungswahrscheinlichkeit sieht Â§ 6 AAãG nicht vor. Hã¤tte der Gesetzgeber eine Schã¤tzbefugnis schaffen wollen, so hã¤tte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schã¤tzung des Gesamtverdienstes oder

nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschÃ¤tzten Verdienstes treffen mÃ¼ssen, nachdem er schon fÃ¼r den strengeren BeweismaÃstab der Glaubhaftmachung nur die MÃ¶glichkeit einer begrenzten BerÃ¼cksichtigung (zu fÃ¼nf Sechsteln) ermÃ¶glicht hat. Auch aus Â§ 6 Abs. 5 AAÃG in Verbindung mit Â§ 256b Abs.Â 1 und Â§ 256c Abs.Â 1 und 3 Satz 1 SGB VI ergibt sich keine materiell-rechtliche SchÃ¤tzbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden NachweismÃ¶glichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der SchÃ¤tzung im Sinne einer Ãberzeugung von der bloÃen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale SchÃ¤tzbefugnis gemÃ¤Ã Â§ 287 ZPO, die nach Â§ 202 Satz 1 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiÃ¤r und â entsprechendâ anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn Â§ 6 Abs. 6 AAÃG regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschlieÃend und lÃ¤sst fÃ¼r die allgemeine SchÃ¤tzungsvorschrift des Â§Â 287 ZPO keinen Raum. Indem Â§ 6 Abs. 6 AAÃG die HÃ¶he des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fÃ¼nf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mÃ¶gliche Abweichung gegenÃ¼ber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschlieÃend. Eine einzelfallbezogene SchÃ¤tzung scheidet damit aus. HÃ¤tte der Gesetzgeber eine SchÃ¤tzung zulassen wollen, so hÃ¤tte er das SchÃ¤tzverfahren weiter ausgestalten und festlegen mÃ¼ssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der SchÃ¤tzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusÃ¤tzlich den abschlieÃenden Charakter der Ausnahmeregelung in Â§ 6 Abs. 6 AAÃG als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr.Â 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 19). Eine SchÃ¤tzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen mÃ¶glich (BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 â BÂ 4 RA 6/99 R â SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3 = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

Â

3.

Die (in der MindesthÃ¶he in den Jahren 1976 bis 1979 glaubhaft gemachten) zugeflossenen JahresendprÃ¤mien als Arbeitsentgelt im Sinne der Â§Â§ 14 Abs.Â 1 Satz 1 SGB IV, 6Â Abs.Â 1 Satz 1 AAÃG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maÃgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÃG) steuerfrei im Sinne des Â§ 17 Abs.Â 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit Â§ 1 ArEV (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â B 4 RS 4/06 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 13). Es handelt sich vielmehr um gemÃ¤Ã Â§ 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige EinkÃ¼nfte aus nichtselbststÃ¤ndiger Arbeit (GehÃ¤lter, LÃ¶hne, Gratifikationen, Tantiemen und

andere BezÃ¼ge und Vorteile, die fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung im Ã¶ffentlichen oder privaten Dienst gewÃ¤hrt wurden).

Â

Â

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG und berÃ¼cksichtigt anteilig das VerhÃ¤ltnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Eine vollstÃ¤ndige Kostenerstattung kam â trotz der im Berufungsverfahren nur noch fÃ¼r die Zuflussjahre 1976 bis 1979 in der MindesthÃ¶he geltend gemachten JahresendprÃ¤mien â nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch im Klageverfahren JahresendprÃ¤mien auch fÃ¼r die Zuflussjahre 1989 bis 1990 in HÃ¶he von (mindestens) 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Zudem war zu berÃ¼cksichtigen, dass im Klageverfahren auch das â vom ÃberprÃ¼fungsantrag allerdings nicht erfasste (vgl. dazu bereits das Hinweisschrieben des Senats vom 27. Mai 2022) â Zuflussjahr 1983 (insoweit unzulÃ¤ssig) streitgegenstÃ¤ndlich gestellt wurde. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenquote fÃ¼r das gesamte Verfahren zu bilden.

Â

IV.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Â

Â

Erstellt am: 21.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024